

gemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Guld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 14. Februar 1898.

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.
Georg von Meßsch.
Werner von Wapdorf."

Die hohe Kammer, glaube ich, wird allemal zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß, wenn ich genöthigt bin, diese Tribüne zu besteigen, es der Regel nach sich um Beurtheilung eines legislatorischen Flickwerkes handeln wird, mithin einer Sache, die — das wird mir jeder Schneider bestätigen — nicht zu den angenehmsten zu rechnen ist. Na, Flickwerk hin, Flickwerk her; was nothwendig ist, muß gemacht werden. Diese Bemerkungen beziehen sich auch auf den vorliegenden Entwurf. Wir haben hier zu thun mit einem Ausflückgesetze, welches betrifft sowohl das Gesetz von 1868, das Allgemeine Berggesetz, als auch das Abänderungsgesetz vom 18. März 1887. Was die Dekonomie dieses Gesetzentwurfes betrifft, so enthält er drei Artikel. In Artikel I sind enthalten die Abänderungen, welchen das Gesetz von 1868, das Allgemeine Berggesetz, unterworfen werden soll, der Artikel II betrifft die Abänderungen, welchen zu unterziehen ist das Abänderungsgesetz vom 18. März 1887, und der Artikel III — mir der liebste, weil er der kürzeste ist — betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes, das am 1. Januar 1900 erfolgen soll. Auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes speziell einzugehen, finde ich mich nicht veranlaßt. Wollte man eine allgemeine Uebersicht geben, so würde das Beginnen einen ziemlich kläglichen Erfolg haben, denn die einzelnen Bestimmungen hängen fast gar nicht so genau mit einander zusammen, daß sich ein allgemeiner Ueberblick geben ließe. Es bliebe die Möglichkeit übrig, daß die Motiven in den Bericht hineingearbeitet würden. Dadurch aber würde die Uebersichtlichkeit außerordentlich verloren haben, und so ist mir etwas anderes nicht übrig geblieben, als was ich gethan habe: Ich habe den Entwurf seinem ganzen Inhalte nach wiedergegeben und mich darauf beschränkt, da, wo es angezeigt schien, jedem Paragraphen eine kurze Anmerkung beizufügen. Im wesentlichen ist das so geschehen, daß ich dabei auf die Motiven Bezug genommen und sofort nicht nur die Seite, sondern auch die Ziffer angegeben habe, wo ohne weiteres Auskunft über den Sinn des Gesetzesvorschlages zu finden ist. Das ist

mir um so unbedenklicher gewesen, je mehr ich davon überzeugt bin, daß die Motiven in ganz ausgezeichnete Weise ausgearbeitet sind. Auf die Zuverlässigkeit meiner Allegate glaube ich bauen zu können. Was die Einzelheiten betrifft, so muß ich mich darauf beschränken, auf den Bericht und die darin angezogenen Motiven Bezug zu nehmen. Im allgemeinen habe ich zu bemerken, daß die Deputation keinerlei Anlaß gehabt hat, irgendwie etwas an dem Entwurfe zu emendiren. Dasselbe trifft auch, wie ich nicht vergessen will, die Ueberschrift, den Eingang und den Schluß des Gesetzentwurfes. Die Deputation ist infolge dessen dazu gelangt, zu beantragen, die Artikel I, II und III, sowie Ueberschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und frage, ob jemand das Wort begehrt? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich frage:

„Will die Kammer beschließen, die Artikel I, II und III, sowie Ueberschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen?“

Einstimmig.

Verzichtet die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung?

Staatsminister Dr. Schurig: Die Staatsregierung verzichtet.

Präsident: Der Gegenstand ist erledigt; wir gehen zum zweiten Gegenstand über: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 1 bis 4 des Staatshaushalts-Etats für 1898/99, Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke, Weinberge und Kellerei betr.“ (Drucksache Nr. 117.) (Vergl. M. II. R. 2. Bd. S. 916f.)

Berichterstatter ist der Herr Geh. Kommerzienrath Thieme.

Berichterstatter Geh. Kommerzienrath Thieme: Meine geehrten Herren! Ich bin von der zweiten Deputation beauftragt, Ihnen über einige Kapitel der Ueberschüsse des Etats Bericht zu erstatten. Ich beginne mit dem Kap. 1, Forsten.

Dasselbe bietet in seinen Einnahmen ein erfreuliches Bild. Es sind in Tit. 1 für Hölzer 11,638,140 M. Einnahme vorgesehen, also 711,180 M. mehr als in dem Vorjahre. Diese Mehreinnahme soll nicht dadurch erzielt werden, daß der Bestand größer ist, denn derselbe ist veranschlagt auf 825,400 Festmeter Werbholz à 14,10 M., sondern durch höhere Preise, welche in der nächsten Finanzperiode erlöst werden sollen. Der Durchschnitt ist nämlich mit 14,10 M. angenommen, während er in den Jahren 1894 bis 1896 nur 13,20 M. betragen hat. Dagegen